

sprechend § 8 Abs. 1 vom Beginn der Erarbeitung der Vorbereitungsunterlagen für Investitionen an erfolgen kann.

(4) Das Entgelt für die vertraglich festgelegten Leistungen ist entsprechend den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zu vereinbaren. Die Bezahlung der Begutachtungsleistungen erfolgt durch die Auftraggeber entsprechend den Regelungen für die Finanzierung der Investitionen.

§ 8

Durchführung der Begutachtung

(1) Die Begutachtung ist parallel zur Erarbeitung der Vorbereitungsunterlagen für Investitionen durchzuführen. Die parallele Begutachtung ist so zu organisieren, daß eine stufenweise Begutachtung entsprechend den Etappen der Fertigstellung der Vorbereitungsunterlagen einer Investition erfolgen kann. Dabei ist zu sichern, daß wesentliche Erkenntnisse aus der Begutachtung bereits vor Abgabe des Gutachtens mit den für die Investitionsvorbereitung Verantwortlichen ausgewertet und bei der weiteren Vorbereitung berücksichtigt werden. In den abzuschließenden Wirtschaftsverträgen gemäß § 7 Abs. 1 können andere Formen der Durchführung der Begutachtung vereinbart werden.

(2) Die Arbeit der Gutachter wird von den Gutachterstellen unter Beachtung folgender Prinzipien organisiert:

- gutachterliche Äußerungen zu wichtigen Fragenkomplexen sind mit Vergleichen, Gegenrechnungen oder anderen Fakten und Daten zu belegen,
- alle Ergebnisse der Begutachtung (auch die zu Teilen der Vorbereitungsunterlagen für Investitionen) sind in allen Abschnitten der Begutachtung in Gutachten, Protokollen bzw. anderen geeigneten Formen schriftlich zu fixieren,
- jede gutachterliche Äußerung erfordert die kollektive Beratung in der Gutachterkommission. Abweichende Meinungen sind mit Begründung schriftlich festzuhalten,
- an wichtigen Beratungen sollen Vertreter der an der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen beteiligten Betriebe und Institutionen teilnehmen.

Für die wirtschaftspolitische Aussage und die wichtigsten Einzelaussagen der Begutachtung sind die Gutachterstellen verantwortlich.

(3) Die Gutachterstellen arbeiten bei der Begutachtung eng mit den anderen staatlichen Organen und Institutionen zusammen, die am Prozeß der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen beteiligt sind (Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Staatliche Bauaufsicht, örtliche Staatsorgane usw.).

§ 9

Anforderung und Berufung von Experten sowie Vergütung von Expertenleistungen¹

(1) Die Anforderung eines Experten erfolgt durch den Leiter der Gutachterstelle beim Leiter der Arbeits-

stelle des Experten. Die Anforderung muß die Aufgabe und die voraussichtliche Zeit des Einsatzes des Experten enthalten.

(2) Auf Ersuchen der Leiter der Gutachterstellen sind von den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, Hoch- und Fachschulen und Institute befähigte Mitarbeiter für die Begutachtung von Investitionen zu benennen.

(3) Die Berufung der angeforderten Experten erfolgt auf Vorschlag des Leiters der Gutachterstelle durch den jeweiligen Leiter, dem die Gutachterstelle untersteht. Für die vom Staatlichen Büro für die Begutachtung von Investitionen bei der Staatlichen Plankommission zu begutachtenden Investitionen werden die Experten durch den Leiter des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionen berufen. Die Berufung der Experten erfolgt schriftlich, in der Regel 4 Wochen vor ihrem Einsatz.

(4) Der Einsatz von Experten erfolgt in der Regel auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen zwischen der Gutachterstelle und der Arbeitsstelle des Experten.

(5) Das Arbeitsverhältnis der Experten wird durch die Tätigkeit als Gutachter nicht berührt.

(6) Es ist nicht zulässig, anstelle der berufenen Experten Vertreter zu entsenden.

(7) Die Experten sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Begutachtung erlangten Kenntnisse Verschwiegenheit zu wahren und alle im Zusammenhang mit der Begutachtung ausgehändigten und angefertigten Arbeitsunterlagen (einschließlich der Konzepte) an die Gutachterstelle zurückzugeben.

(8) Die Leistungen der Experten sowie sonstige zusätzliche Kosten sind den Gutachterstellen auf der Grundlage der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zu berechnen.

§ 10

Schlufbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Anordnung vom 3. April 1968 über die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen (GBl. II S. 237),

— die Anordnung vom 25. Februar 1965 über das Statut des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionen (GBl. II S. 222).

Berlin, den 31. August 1971

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer
Staatssekretär